

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Vogt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13 des Kommunalen Abgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogt am 20.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Vogt.

Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.

Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweis oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweise

Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Ausleihe und Benutzung

Eine Ausleihe von Medien kann nur gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises erfolgen.

Generell sind alle Medien der Bücherei, mit Ausnahme der Präsenzbestände, der Zeitungen und der jeweiligen neuesten Ausgabe der Zeitschriften ausleihbar.

Die Leihfrist beträgt für:

▪ Bücher	4 Wochen
▪ CDs, DVDs, MC's, Spiele/CD-R	2 Wochen
▪ Zeitschriften (nicht aktuell)	2 Wochen
▪ Videos	2 Wochen

Die Bücherei behält sich jedoch vor, einzelne Medien bzw. Mediengruppen aus internen Gründen zeitweise von der Ausleihe auszuschließen bzw. für diese die jeweilige Ausleihfrist zu verkürzen. Die Anzahl der Medien pro Benutzer, die entliehen werden können, kann die Bücherei generell bzw. je nach Medienart beschränken. Ebenso kann die Bücherei jederzeit die Rückgabe der ausgeliehenen Medien verlangen. Eine Verlängerung der jeweiligen Leihfrist ist einmal möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann vor Ablauf der Leihfrist persönlich oder telefonisch während der Öffnungszeiten oder schriftlich mit Angabe der Ausweisnummern des Benutzers, Verfassers und Titel der Medien und des jeweiligen Rückgabedatums erfolgen.

Die Bibliothek (Gemeinde Vogt) haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.

§ 6 Behandlung der Medien

Der Benutzer hat die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Kassetten und Videos müssen bei der Rückgabe zurückgespult sein. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu prüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 7 Schadenersatz

Für Beschädigung und Verlust der Bücher und Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 8 Gebühren

1. Für Benutzer bis 16 Jahre eine jährliche Benutzungsgebühr von 2,-- €
Für Benutzer ab 16 Jahre eine jährliche Benutzungsgebühr von 5,-- €
2. Erste Ausstellung des Benutzerausweises 2,-- €
3. Ausstellung eines Ersatzausweises bei Beschädigung oder Verlust 4,-- €
4. Gebühr für die erste schriftliche Mahnung pro Medium 1,-- €
5. Gebühr für die zweite schriftliche Mahnung pro Medium 2,-- €
6. Gebühr für Vorbestellung 1,-- €
7. Gebühr für Reparaturen siehe § 7
8. Schadenersatz siehe § 7
9. Für die Bestellung eines Mediums im öffentlichen Leihverkehr sind die Gebühren der deutschen Leihverkehrsverordnung (LVO) und die anfallenden Portogebühren zu entrichten.
10. Die Gebühren sind mit der Entstehung zur Zahlung fällig.
Gebührenschnldner ist der jeweilige Benutzer, auf dessen Benutzerausweis die Medien entliehen wurden.

§ 9 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.

Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.

Das Hausrecht nimmt der/die Leiterin der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Vogt, den 10.10.2006

Peter Smigoc
Bürgermeister